

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/9/9 20b26/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kralik als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Melber, Dr.Kropfitsch, Dr.Zehetner und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gerhard A*****, vertreten durch Dr.Josef List, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagten Parteien 1.) Leopold R*****, und 2.) *****Versicherungs-AG, Landesdirektion *****, beide vertreten durch Dr.Erwin Gstirner, Rechtsanwalt in Graz, wegen 193.000 S sA, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der hg Beschluß vom 27.Mai 1992,2 Ob 26/92, wird dahin berichtigt, daß der drittletzte Absatz seiner Begründung richtig wie folgt zu lauten hat:

"Das Erstgericht wird daher im fortgesetzten Verfahren die Entscheidungsgrundlage im aufgezeigten Sinn zu verbreitern und auf dieser Grundlage über die Frage eines Mitverschuldens des Klägers und bejahendenfalls über das Ausmaß der Schadensteilung - eine Mithaftung im Ausmaß der Hälfte haben die Beklagten durch ihr Verhalten im Rechtsmittelverfahren auf sich genommen - zu entscheiden haben."

Die Entscheidung über die Kosten des Berichtigungsantrages wird der Endentscheidung vorbehalten.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Darstellung des Verhaltens der Prozeßparteien im Rechtsmittelverfahren in der Begründung des hg Aufhebungsbeschlusses ist eindeutig zu entnehmen, daß der Hinweis auf das Rechtsmittelverhalten des Klägers im drittletzten Absatz der Entscheidungsbegründung auf einer offenbaren Unrichtigkeit beruht. Auf Antrag des Klägers war dieser Fehler spruchgemäß zu berichtigen (§§ 419, 430 ZPO).

Der Ausspruch über die Kosten des Berichtigungsantrages beruht auf§ 52 ZPO.

Anmerkung

E30584

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0020OB00026.92.0909.000

Dokumentnummer

JJT_19920909_OGH0002_0020OB00026_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at